

12. Stuttgarter Gefahrguttag 14. Oktober 2010

Änderungen 2011 GbV und GGVSEB *)

Jörg Holzhäuser

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz

Tel.: 06131 / 16 22 97

Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97

E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de

Internet: <http://www.mwwlw.rlp.de/gefahrgut>

Änderungen in der GGVSEB

Grundlagen für die Änderungen

Änderungen des ADR/RID/ADN

Entlader

Kapitel 1.3

Kapitel 3.4

Beförderungspapier 5.4.4

Begaste Einheiten 5.5.2

Wegfall ADNR

Huckepackverkehr

Schriftliche Weisungen RID

Berichtigungen/Änderungen

Verlader

Beförderer

Anlage 2 Kapitel 8.4

Redaktionelle Änderungen

Änderungen wegen

Änderung GbV

5. Verordnung zur Änderung
gefahrenrechtlicher Verordnungen
(bereits gültig)



Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Vom 3. August 2010

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen sowie
- des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975):

Artikel 1 Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

b) Die die Anlage 3 betreffenden Angaben werden gestrichen.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden

aaa) nach der Angabe „(BGBl. 2009 II S. 396)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt nach Maßgabe der 20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 II S. 1114) geändert worden ist,“ eingefügt und

bbb) die Wörter „Anlagen 1, 2 Nummer 1 bis 3 und der Anlage 3“ durch die Wörter „Anlagen 1 und 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

Änderung GGVSee, GbV, OrtsDruckV

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2010 1139

§ 19 Beförderer

Absatz 2

10. die Prüffristen nach Anlage 2 Gliederungsnummer
3.4 einzuhalten;

Geändert in

10. die Prüffristen nach Unterabschnitt 8.1.4.4
ADR in Verbindung mit Anlage 2 Gliederungsnummer
3.4 oder den zugelassenen nationalen Normen einzuhalten;

Klarstellung:

Fünfte Verordnung zur Änderung fahrgutrechtlicher Verordnungen - 3. August 2010

§ 22 Pflichten des Verpackers

(1) Der Verpacker im Straßen- und Eisenbahnverkehr
sowie in der Binnenschifffahrt hat

1. die Vorschriften über das Verpacken und die Kennzeichnung nach den
Abschnitten 3.4.1, 3.4.3 bis 3.4.6 und 3.4.8 Buchstabe a
und b ADR/RID/ADNR/ADN;

Klarstellung:

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen - 3. August 2010

Bisher

(2) Der Befüller im Straßenverkehr

3. **hat zu prüfen**, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung

a) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2

ADR,

b) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2

ADR,

c) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR mit Ausnahme an MEGC und

d) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 ADR

angebracht sind

Neu

(2) Der Befüller im Straßenverkehr

b) dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung

aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,

bb) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR und

cc) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, ausgenommen an MEGC,

angebracht werden;

Klarstellung:

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen - 3. August 2010

§ 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt

Die Besatzung sowie alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten. Die Besatzung hat, im Rahmen des Satzes 1, zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.

Klarstellung:

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen - 3. August 2010

GGVSEB neu

Auftraggeber des Absenders
Absender
Verlader
Befüller

Schriftliche Hinweispflicht auf § 35 GGVSEB - Klarstellung

Auftraggeber des Absenders

Hinweis auf Bruttomasse nach Kapitel 3.4

3.4.12 Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

GGVSEB neu

Auftraggeber des Absenders
Absender
Beförderer (nur 5.5.2.4.1)

Beachtung der neuen Vorgaben nach 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3

5.5.2.4.1

Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

5.5.2.4.3 Es müssen Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels einschließlich Angaben über die (gegebenenfalls) verwendeten Begasungsgeräte bereitgestellt werden.

GGVSEB neu

§ 18 Absender

Absatz 1

Nr. 2 geändert

hat den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 ADR/RID/ADN in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren und

Nr. 12 neu

hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR/RID/ADN aufzubewahren.

Absender hat

11. den Verlader auf die Begasung von Einheiten schriftlich hinzuweisen; ~~und die geeignete Sprache für das Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADNR/ADN anzugeben.~~

(5) Der Absender, der zur Erfüllung seiner Pflichten Dienste anderer Beteiligter in Anspruch nimmt, hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften des ADR/RID/~~ADNR/ADN~~ entspricht. Er kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, es sei denn, dass die Vorschriften für den Versand als Expressgut ~~nach Kapitel 7.6 RID~~ anwendbar sind.

§ 19 Beförderer

Neu

hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR/RID/ADN aufzubewahren und

Neu

hat sich zu vergewissern, dass nach Absatz 1.4.2.2.1 alle im ADR/RID/ADN vorgeschriebenen Informationen zu den beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden und die vorgeschriebenen Unterlagen während der Beförderung mitgeführt werden.

Änderung im ADR/RID/ADN von 1.4.2.2.1 b)

GGVSEB neu

Beförderer

Absatz 2

neu

18. hat dafür zu sorgen, dass im innerstaatlichen Verkehr die Vorschrift der Anlage 2 Nummer 3.3 über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten werden kann.

Klarstellung:

Der Beförderer muss dafür sorgen, dass der Fahrzeugführer auch in der Lage ist bei Mitnahme des Fahrzeuges die Vorschriften des Kapitels 8.4 einhalten zu können.

Beförderer (Eisenbahn)

neu

6. hat nach Unterabschnitt 5.4.3.2 RID vor Antritt der Fahrt dem Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen in einer Sprache bereitzustellen, die der Triebfahrzeugführer lesen und verstehen kann;
7. hat den Triebfahrzeugführer nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter zu informieren und
8. hat dafür zu sorgen, dass die in den schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.4 vorgeschriebenen Ausrüstungen auf dem Führerstand mitgeführt werden.“.

Wegfall § 36 GGVSEB wegen schriftlichen Weisungen im RID

(1) Der Empfänger im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

Neu

1. ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des RID/ADR/ADN eingehalten worden sind, und

(2) Der Empfänger im Straßenverkehr darf,

Nummer 1 neu

wenn die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigte, dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist, und

(3) Der Empfänger im Eisenbahnverkehr darf einen Wagen oder Container erst zurückstellen oder wieder verwenden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind

(4) Der Empfänger in der Binnenschifffahrt ...

§ 21 Verlader

2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist.

Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist.

Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN;

§ 22 Verpacker

1. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.4.1 bis 3.4.11 ADR/RID/ADN;
2. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.5.1 bis 3.5.4 ADR/RID/ADN;

§ 23 Befüller (Klarstellung)

8. hat dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 ADR/RID unmittelbar nebeneinanderliegende Tankabteile oder -kammern nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, befüllt werden;

alt: Tanks nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen oder -kammern befüllt werden;

9. hat dafür zu sorgen, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Absatz 4.3.3.3.1 ADR/RID durchgeführt ~~beachtet~~ werden;

§ 23 a Pflichten des Entladers **GGVSEB neu**

(1) Der Entlader im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat

- a) sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC, Fahrzeug, Wagen oder Beförderungsmittel zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug, der Wagen, das Beförderungsmittel oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen wurden;
- c) alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;

§ 23 a Pflichten des Entladers **GGVSEB neu**

d) unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs, Wagens, Beförderungsmittels oder Containers

aa) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich nach ~~dem~~ während des Entladevorgang an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs, Wagens, Beförderungsmittels oder Containers angehaftet haben und

bb) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln oder Containern vorgenommen wird;



§ 23 a Pflichten des Entladers

f) dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln, Containern, MEGC, MEMU Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 ADR/RID/ADN mehr sichtbar sind, und

g) das Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.4 ADR/RID/ADN nach der Belüftung und Entladung vom Fahrzeug, Wagen, Beförderungsmittel, Container, Tank oder MEGC zu entfernen.
(nicht unmittelbar aus 1.4.3.7.1)

§ 27

Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) a) unverändert

b) dafür zu sorgen, dass die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach 1.10.2.3 erfolgt und die Aufzeichnungen nach 1.10.2.4 vom Arbeitgeber fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Ergänzung um Entlader

(4) Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger und **Entlader** müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1, die mindestens den Anforderungen des Absatzes 1.10.3.2.2 ADR/RID/ADN entsprechen, einführen und anwenden.

(5) Die an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 erfolgt und die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung nach Abschnitt 1.3.3 vom Arbeitgeber fünf Jahre aufbewahrt werden;

(6) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RDI/ADN unterwiesen sind.

§ 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

- ~~(2) Der Fahrzeugführer und der Empfänger im Straßenverkehr haben die Vorschriften über~~
- ~~1. die Entladung nach Unterabschnitt 7.5.1.3 Satz 1 und Unterabschnitt 7.5.7.3 ADR und~~
 - ~~2. die Reinigung nach dem Entladen nach Abschnitt 7.5.8 und die Reinigung, das Desinfizieren und das Entgiften nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV T3 Satz 1 ADR zu beachten.~~

Pflicht nur bei Entlader

(2) Der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Empfänger und Entlader im Straßenverkehr haben die Vorschriften

(3) Der Verlader, Fahrzeugführer und Entlader ~~Empfänger~~ im Straßenverkehr haben die Vorschriften nach Abschnitt 7.5.4 ADR über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

GGVSEB neu

(4) Der Verloader, Beförderer und Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge oder über das Anbringen der Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR zu beachten.

Streichung Absatz 3 Nr. 5 weil keine Empfängerpflicht

Zu § 29

Neuer Absatz 5

„(5) Die Beteiligten im Straßenverkehr haben dafür zu sorgen, dass eine Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen nach Abschnitt 8.2.3 erfolgt.“

GGVSEB neu

Anlage 2 GGVSEB

Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Überwachung der Fahrzeuge

Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen.“

Klarstellung gegenüber bisheriger nationaler Regelung

6. Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADN für Beförderungen auf dem Rhein

6.1 Abweichend von Abschnitten 7.1.5.1 und 7.2.5.1 ADN dürfen Schiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, nicht in Schubverbänden enthalten sein, deren Abmessungen 195 x 24 m überschreiten.

6.2 Folgende Übergangsbestimmungen gelten bei der Beförderung nachstehender Stoffe:

Regelung wird durch Wegfall des ADNR erforderlich

Die „neue“ GbV“

Was ändert sich wirklich ?

Keine grundlegenden Änderungen seit 1989 !

Keine Grundlagen der Ausbildung im ADR und RID

Anlehnung an OWiG zur Klarstellung

Keine allgemeine Schulungsanforderungen

Keine verantwortlichen Beteiligten im ADR/RID/ADNR/IMDG-Code

Die „neue“ GbV“

Was ändert sich wirklich ?

Wegfall der Begriffsbestimmungen

Beauftragte Personen durch § 9 Abs. 2 OWiG definiert

ADR/RID/ADR kennt keine sonstige verantwortliche Personen

Es gibt „Beteiligte“ nach Kapitel 1.4

Bezugnahme auf ADR/RID/ADN 1.8.3.3, 1.8.3.4, 1.8.3.6,
1.8.3.11, 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4 , 1.8.3.16.1, 1.8.3.18

Wegfall der Anlagen 1 bis 5

Wegfall § 6

Wegfall PoGb (zum Teil Inhalte in GbV)

6 Monate Übergangsregelung

GbV 2011	GbV 1989	Wegfall	Änderungen
§ 1 Geltungsbereich	-		x
	§ 1a Begriffsbestimmungen	x	
§ 2 Befreiungen	§ 1b Befreiungen		x
§ 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten	§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten § 2 Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte		x
§ 4 Schulungsnachweis	Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1) Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten		x
§ 5 Schulungsanforderungen	§ 3 Schulungsanforderungen § 4 Dauer der Schulungen		x
§ 6 Prüfungen	§ 5 Prüfungen		x
§ 7 Zuständigkeiten	§ 8 Satzungen § 7c Geltung für öffentliche Rechtsträger		
§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten	§ 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten		Siehe ADR/RID/ ADN
	§ 6 Sonstige Schulungen	x	GGVSEB
§ 9 Pflichten der Unternehmer	§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben		x

GbV 2011	GbV 1989	Wegfall	Änderungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 7a Ordnungswidrigkeiten		x
§ 11 Übergangsbestimmungen			
§ 12 Aufheben von Vorschriften			
	Anlage 1 (zu § 1c Abs. 1) Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten		ADR/RID/ ADN
	Anlage 2 (zu § 1d Abs. 2) Muster eines Unfallberichtes	x	
	Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1) Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten		ADR/RID/ ADN
	Anlage 5 (zu § 3 Abs. 3) Verzeichnis der Sachgebiete, deren Kenntnis in einer Prüfung nachzuweisen sind		ADR/RID/ ADN

§ 1 Geltungsbereich (neu)

Unternehmen, mit Tätigkeit der Beförderung gefährlicher Güter auf
der Straße,
der Schiene,
schiffbaren Binnengewässern
mit Seeschiffen

Wegfall Luftverkehr

§ 2 Befreiungen (§ 1b)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellt Beförderungen gefährlicher Güter beziehen

oder

auf Mengen je Beförderungseinheit unterhalb der in 1.1.3.6 ADR Mengengrenzen

oder

ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 durchführen

(Ergänzung und Klarstellung § 1 b Abs. 1 Nr. 1)

2. (deutlichere Formulierung) § 1 b Abs. 1 Nr. 2)

3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen worden sind oder

(Zusammenfassung und deutlichere Formulierung § 1 b Abs. 1 Nr. 3 und 4)

4. (deutlichere Formulierung) § 1 b Abs. 1 Nr. 5)

§ 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (§ 1)

Klarstellungen:

Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen.

Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauftragten mit Bezug auf
1.8.3.4 ADR/RID/ADN von ...
sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des
Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Neu/angepasst

Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich bekannt zu geben; die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen Aushang an einer für alle Mitarbeiter leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 4 Schulungsnachweis (§ 2, Anlage 3)

Schulungsnachweis mit den Mindestangaben nach 1.8.3.18 ADR/RID/ADN

§ 5 Schulungsanforderungen (§ 3 und § 4)

Inhalte der Schulungen nach 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie
aus § 8

Dauer der Schulung: wie bisher:

Ein Verkehrsträger mind. zweiundzwanzig Stunden und dreißig Minuten

jeder weitere Verkehrsträger mindestens sieben Stunden und dreißig Minuten

Schulung für jeden weiteren Verkehrsträger innerhalb der Geltungsdauer
des Schulungsnachweises

Erweiterung auf weiteren Verkehrsträger jederzeit innerhalb der Geltungsdauer
des „Grundlehrgangs“ mit 10 UE möglich.

§ 6 Prüfungen (§ 5)

Grundsätze der Prüfungen richten sich nach 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4

ADR/RID/ADN

Prüfung ist bestanden, wenn mindestens Fünfzig Prozent der von der Industrie- und Handelskammer in der Satzung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wird.

Die Prüfungsfragen sind aus einer Sammlung auszuwählen, die der Allgemeinheit öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Zuständigkeiten (neu + PoGb)

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für

1. die Erteilung der Schulungsnachweise
2. die Anerkennung und Überwachung der Schulungen ,
3. die Erteilung von Ausnahmen (zur Zeit noch offen)
4. die Durchführung der Prüfungen und die öffentliche Bekanntgabe der Prüfungsfragen
5. die Erteilung der Schulungsnachweise bei abweichenden Schulungen und Prüfungen nach § 7 Absatz 3 und die Festlegung der Bedingungen für die Anerkennung von solchen abweichenden Schulungen und Prüfungen. Einzelheiten regeln die Industrie- und Handelskammern durch Satzung. Sonderregelung für Bund, Länder, Gemeinden und sonstige juristische Personen für ihren hoheitlichen Aufgabenbereich (§ 7 c)

Die zuständige Überwachungsbehörde trifft die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen. (§ 1 Abs. 5)

§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

§ 1c, § 1d, § 2 , Anlage 1, Anlage 2

Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.

Neu im Jahresbericht

Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt ist.

§ 9 Pflichten der Unternehmer

§ 7, § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3

Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

§ 1d

Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten (§ 7a)

als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Gefahrgutbeauftragten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt oder die Aufgaben nicht abgrenzt,
- einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
- nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,
- nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann,
- den Jahresbericht nicht fünf Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde vorlegt,
- den Namen des Gefahrgutbeauftragten der zuständigen Behörde nicht bekannt gibt oder
- die Unfallberichte der zuständigen Behörde nicht vorlegt,

§ 10 Ordnungswidrigkeiten (§ 7a)

als Schulungsveranstalter

- die Schulung ohne anerkannten Lehrgang durchführt,
- die vorgeschriebenen Sachgebiete nicht behandelt,
- die Schulung nicht in deutscher Sprache durchführt oder
- die Zeitansätze nicht beachtet

als Prüfungsveranstalter die Prüfung nicht in deutscher Sprache durchführt

als Gefahrgutbeauftragter

- den Schulungsnachweis nicht vorlegt,
- Aufgaben nicht oder nicht richtig wahrnimmt,
- Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig führt,
- Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebene Zeit aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht vorlegt,
- einen Jahresbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
- nicht dafür sorgt, dass ein Unfallbericht erstellt wird.



EINLADUNG

Wir sehen uns wieder !
4. Deutsche Gefahrgut-Sicherheitstage 2011
20. und 21. September 2011

